

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHWARZENBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 8. Mai 2025

3. Verordnung: Bezug Bürgermeister und Entschädigung sonstige Organe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Organe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg vom 6. Mai 2025 wird gemäß dem Bezügegesetz 1998 idgF verordnet.

§1

Monatsbezug des Bürgermeisters

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 42,87 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.

(2) Die Bezüge nach Abs 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

(1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 5,28 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF (14 x jährlich).

(2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes – mit Ausnahme des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters – gebührt eine monatliche Entschädigung von 2,64 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idfF (14 x jährlich).

§3

Wertsicherung

Die im §§ 1 und 2 festgelegten Bezüge und Entschädigungen erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§4

Inkrafttretung

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzenberg vom 5. November 2020 außer Kraft

Der Bürgermeister:

J o s e f A n t o n S c h m i d

